

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG für Kunden

§ 1 Geltungsbereich

1.

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG, welche die nachfolgenden Geschäftsbedingungen ergänzen oder ändern, sind nur gültig, sofern Sie schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1.

Angebote der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.

Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.

Angebote der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG beziehen sich auf die uns bekannten Anforderungen bezüglich der spezifizierten Mengen, der Materialbeschaffenheit, Messtoleranzen und Herstellerbedingungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Nachträgliche Änderungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Angaben in unseren Prospekten wie Fotos, Zeichnungen und andere Spezifikationen sind nur annähernd. Sie begründen daher weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie und sind für die vertragliche Bestimmung des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes nicht relevant.

4.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5.

Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG an den Kunden aufgrund der Bestellung des Kunden zustande, wobei dies auch auf elektronischem Wege (E-Mail) geschehen kann.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1.

Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise frei Einbauort.

2.

Die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.

Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Teillieferungen sind im Umfang der einzelnen Lieferung zu bezahlen. Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Lieferung oder Leistung aus Gründen verzögert wird, welche die Solar-Elektrotechnik GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat.

4.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

5.

Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäß bezahlt werden, wird nach vergeblicher Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist vom Fälligkeitstag an ein Verzugszins von 7 % p. a. in Rechnung gestellt.

6.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ausserdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4. Liefer- und Leistungszeit

1.

Die Vereinbarung von Liefer- und Leistungsterminen oder Liefer- und Leistungsfristen bedarf der Schriftform, auch wenn die Termine bzw. Fristen als unverbindlich bezeichnet wurden. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden unbrauchbar.

2.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 5 Gewährleistung

1.

Beanstandungen und Reklamationen über Lieferungen und Leistungen sind der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG schriftlich zu melden. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist, soweit eine solche überhaupt besteht.

2.

Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist die Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Gegenstände nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.

3.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

4.

Die Gewährleistungsfrist bei Elektroinstallationen eines Bauwerks oder von Gegenständen, die für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt 5 Jahre, im übrigen 2 Jahre jeweils ab Lieferung oder Leistung. Im Falle der Vereinbarung einer Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist am Tage der Abnahme.

5.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gewährt die Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG dem Kunden die Leistungsgarantie für Module gemäß Herstellergarantie, soweit sie die Leistungsgarantie beim Hersteller einfordern kann.

6.

Garantien im Rechtssinne sind von der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG nur dann abgegeben, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich enthalten und als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bezeichnet sind.

7.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter unsachgemäße Arbeiten am Liefer- oder Leistungsgegenstand durchgeführt hat. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe in/oder Reparaturen an Liefer- oder Leistungsgegenständen ohne ausdrückliche Absprache mit der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG vornimmt.

§ 6 Gesamthaftung, Herstellergarantie

1.

Eine weitergehende Haftung als in Ziffer 5 vorgesehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, insbesondere eine Haftung für Erträge, die mit der vereinbarten Lieferung oder Leistung üblicherweise erzielt werden können, ist ausgeschlossen.

2.

Die Haftungsbegrenzung nach Absatz 1 gilt auch, wenn und soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3.

Die Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG ist nicht technischer Hersteller der von ihr gelieferten Produkte. Die Gesellschaft übernimmt daher keinerlei Pflichten aus solchen vom technischen Hersteller gewährten Garantien (Produkt- und Leistungsgarantien). Ansprüche des Kunden aus Herstellergarantien sind ausschließlich direkt dem Hersteller gegenüber geltendzumachen. Von der Gesellschaft erteilte schriftliche Garantiezusagen bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1.

Die Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

2.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzufordern. Dieses Herausgabeverlangen gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn die Gesellschaft dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die Gesellschaft ist nach Erhalt des gelieferten Gegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

3.

Der Kunde ist verpflichtet, den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese entsprechende Abwehrmaßnahmen ergreifen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

1.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Solar-Elektrotechnik Holzner GmbH & Co. KG gilt das Recht am Sitz der Gesellschaft.

2.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich der Sitz der Gesellschaft.

3.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbeziehungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.